VEREINFACHTER …

… NACHWEIS FÜR SPENDEN.

Sehr geehrte Unterstützender des TSV Blau-Weiß Torgau,
sehr geehrte Spenderinnen und Spender,

die Finanzverwaltung erlaubt Erleichterungen für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen für Geldzuwendungen, die 300,00 € nicht übersteigen, sodass eine gesondert vom Verein ausgestellte Spendenbescheinigung entbehrlich sein kann. Nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV genügt für Zuwendungen, die 300,00 € nicht übersteigen, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (Kontoauszug), wenn der folgende Beleg zusätzlich aufbewahrt und ggf. vorgelegt wird.

Wir bitten daher, dieses Dokument auszudrucken und gemeinsam mit dem Zahlungsbeleg aufzubewahren. Vielen Dank für Ihre Spende und die Verwaltungserleichterung!

Beleg zur Gemeinnützigkeit für den vereinfachten Spendennachweis über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Mitgliedsbeiträge sind hierdurch nicht bescheinigungsfähig.

Empfänger der Spende: TSV Blau-Weiß Torgau e.V.
Prager Straße 1 | 04860 Torgau

Höhe und Datum der Spende:
Lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug

Der TSV Blau-Weiß Torgau e.V. ist wegen der Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Oschatz (StNr: 239/141/02480) vom 14.11.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind daher auch zur Ausstellung dieses Belegs berechtigt. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Präsidium des TSV Blau-Weiß Torgau e.V.

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Stand: 05/2025

TSV Blau-Weiß Torgau e.V. | Abteilung Hockey
Wir sind ein leidenschaftlicher Sportverein, der Teamgeist, Fairplay und Spaß am Spiel fördert. Von Nachwuchstalenten bis zu erfahrenen Spielern – alle sind in unserer Hockeyfamilie willkommen.

Noch Fragen?
Sende eine E-Mail an **info@hockey-torgau.de** oder schau auf unserer Website **www.hockey-torgau.de** vorbei!